

Beilage XIV.

Bericht

des Landes-Ausschusses über die Ausführung der Landtagsbeschlüsse, betreffend die Verbesserung der materiellen Lage der Lehrpersonen an den allgemeinen Volksschulen.

Hoher Landtag!

Der Landtag hat in der Sitzung vom 14. Februar 1895 hinsichtlich der Verbesserung der materiellen Lage des Lehrerstandes u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

- a) „Der Landes-Ausschuss erhält die Weisung im Einvernehmen mit dem löbl. k. k. Landes-schulrathe in Erwägung zu ziehen, ob nicht noch weitere Vorschiebungen der Lehrer in höhere Gehaltsclassen thunlich seien und hat im bejahenden Falle in diesem Sinne mitzuwirken.“
- b) „Der Landes-Ausschuss wird angewiesen die Zinsen des Normalschulfondes, insoweit dieselben nicht durch anderweitige Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe zu Subventionen an schwachdotierte Lehrer oder arme Gemeinden zu verwenden, im Falle dieselben in entsprechender Weise zur materiellen Besserstellung des Lehrers mitwirken.“
- c) „Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt im Sinne des Punktes 3 Zuschüsse aus dem Landesfonde bis zum Maximalbetrage von 3000 fl. zu gewähren, besonders im Falle der Vorschiebung in eine höhere Gehaltsclassen und an qualifizierte Lehrer, soweit ihr Gesamteinkommen nicht 400 fl. beträgt.“

Der Landes-Ausschuss hat sich hinsichtlich der weitem Vorschiebungen von Schulen in höhere Gehaltsclassen unverzüglich mit dem k. k. Landesschulrathe ins Einvernehmen gesetzt und erfolgten auf Grund übereinstimmender im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer gefasster Beschlüsse dieser beiden Körperschaften folgende Vorschiebungen:

I. Mit dem Tage der erfolgten Beschlussfassung wurden vorgeschoben:

- a) von der II. in die I. Gehaltsclassen die Schulen in Nieden, Höchst, Götzis, Fraстанz, Gampreg, Klösterle und die Knabenschule in Menzing;

b) von der III. in die II. Gehaltsklasse die Schulen in Gaisau, Sibratsgfall, Bildstein, Düns, Paz (Nüzibers), Stallehr, Kiezlern, Mittelberg, Hirschegg, Fluh und Ludesch.

II. Mit dem 1. Jänner 1896 wurden vorgeschoben von der III. in die II. Gehaltsklasse die Schulen in Schröcken, Mäder, Bartholomäberg, Beschling, St. Gallenkirch, Warth-Hochkrumbach, Dünserberg und Meiningen.

Einige weitere Vorschiebungen von Schulen in höhere Gehaltsklassen sind noch in Verhandlung und ist die Verzögerung der Erledigung mehrfach dem nicht rechtzeitigen Einlangen abverlangter Aufstellungen der Gemeinden zuzuschreiben.

Zur Ermöglichung der Aufbringung der durch diese Vorschiebungen verursachten Mehrauslagen, sowie in Würdigung anderer Umstände und Verhältnisse wurden im Sinne der eingangs citirten Landtagsbeschlüsse Subventionen aus dem Normalchulfonde an nachbezeichnete Gemeinden gewährt:

A. Vom Jahre 1895 an:

Gemeinde Gaisau	100 fl.
" Bildstein	200 fl.
" Dünserberg	100 fl.
" Sibratsgfall	100 fl.
" Fluh	100 fl.

Ferner wurde der schon seit einigen Jahren an die Gemeinde Stallehr gewährte Beitrag von 80 fl. auf 130 fl. und jener von Fontanella von 150 fl. auf 200 fl. erhöht.

B. Vom Jahre 1896 an:

Gemeinde Schröcken	100 fl.
" Mäder	130 fl.
" Bartholomäberg	150 fl.
" St. Gallenkirch	200 fl.
" Warth-Hochkrumbach	100 fl.
" Dünserberg	100 fl.
" Meiningen	100 fl.

Diese Beträge sollten aber im Sinne des § 38 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, betr. die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen auf eine längere Anzahl Jahre festgesetzt werden, wozu aber die Beschlussfassung des Landtages erforderlich ist.

Es dürfte angezeigt erscheinen und wird in den am Schlusse ersichtlichen Anträgen im Einvernehmen mit dem k. k. Landeslehrerathen vorge schlagen werden, die vorläufige Subventionsdauer bei den Gemeinden Gaisau, Dünserberg, Sibratsgfall, Fluh, Mäder, Stallehr, Bartholomäberg, St. Gallenkirch, Dünserberg, Warth-Hochkrumbach und Meiningen auf 10 Jahre, bei den Gemeinden Fontanella und Schröcken auf 15 Jahre und bei der Gemeinde Bildstein auf 20 Jahre festzusetzen.

An Lehrpersonen wurden im Sinne der Landtagsbeschlüsse folgende Beträge gewährt:

a) Einmalige Subvention für das Jahr 1895 an:

1. Christian Marent, Lehrer in St. Anton	50 fl.
2. Adolf Strolz, Lehrer in Schröcken	100 fl.
3. Erhard Katz, Lehrer in Mäder	50 fl.
4. Franz Moosbrugger, Unterlehrer in Schoppernau	100 fl.
5. Wendelin Jenni, Unterlehrer in Fraстанz	50 fl.

b) Jährliche Subventionen bis auf Weiteres an:

1. Ferdinand Kalb, Lehrer in Ebnet	70 fl.
2. Anton Hammerer, Unterlehrer in Au	25 fl.
3. Josef Hammerer, Unterlehrer in Großdorf	50 fl.

4. Josef Huber, Lehrer in Lech	100 fl.
5. Hermann Ganahl, Lehrer in Damüls	70 fl.
6. Michael Vängele, Lehrer in Vittorsberg	100 fl.

An außerordentlichen Subventionen wurden an bisherige ohne Pension aus dem Lehrdienst tretende Aushilfslehrer über Vorschlag des k. k. Landes Schulrathes bewilligt:

Karl Schmidle, Lehrer in Frastanz	200 fl.
Johann Georg Brugger, Lehrer in Christberg	100 fl.
Johann Josef Kefler, Lehrer in Stuben	100 fl.
Josef Zugg, Lehrer in St. Gallenkirch	100 fl.
Michael Brog, Lehrer in Nenzing	100 fl.

endlich an den mit geringer Pension in den Ruhestand getretenen

Josef Anton Schwarz, Lehrer in Schwarzenberg	100 fl.
--	---------

Zur Betheiligung an dem Lehrcurse für Handfertigkeit-Unterricht in Wien erhielten aus dem Normalschulфонде Stipendien von je 100 fl. Herr Johann Klocker, Lehrer in Dornbirn und hochw. Herr Eduard Grabherr, Kaplan der Rettungsanstalt in Jagdberg.

Die gemäß Landtagsbeschlusses vom 14. Februar v. J. zur Subventionierung schlecht besoldeter Lehrer aus der Landescaffe gewährten 3000 fl. wurden bisher nicht in Anspruch genommen, da einentheils noch nicht alle für das Jahr 1895 beschlossenen Subventionen seitens des k. k. Landes Schulrathes zur Anweisung gelangten, andernteils eine Anzahl der zugesicherten Subventionen erst vom Jahre 1896 an zur Ausfolgung gelangen. Die gewöhnlichen Zuflüsse des Normalschulфонdes genügten daher zur Deckung der gewährten und bisher zur Anweisung gelangten Beträge, ja es ergibt sich nach der abgeschlossenen Rechnung noch eine bescheidene Vermehrung des Fondsvermögens. Gegenüber dem Vorjahre hatte nämlich der Normalschulфонд die ansehnliche Post von 1488 fl. „Dotation des Lehrkörpers der Knabenschule in Bregenz“ nicht mehr zu bestreiten. Der Landtag hatte bekanntlich mit Sitzungsbeschluss vom 14. Februar 1895 diese Post gestrichen, dabei aber den Landes-Ausschuss ermächtigt, unter besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen für das Jahr 1895 nöthigenfalls von diesem Beschlusse abweichende Maßnahmen zu treffen. Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 20. Februar 1895 Zl. 16412 (Mittheilung des k. k. Landes Schulrathes vom 6. März 1895 Nr. 215) auf die mehrfachen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Eingaben und Vorstellungen des Landes-Ausschusses eröffnet, dass der mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. September 1869 Zl. 8922 bemessene Staatszuschlag zum Vorarlberger Normalschulфонде von 265 fl. in Vereinigung mit der laut Ministerial-Erlasse vom 2. Juni 1871 Zl. 1722 bewilligten Erhöhung von 1488 fl., also im Gesamtbetrage von 1753 fl., als bleibender im Sinne des § 66 alinea 3 des Reichsvolksschulgesetzes bemessener Staatszuschuss zum Vorarlberger Normalschulфонд zu betrachten sei. Nachdem ferner mit dem Ministerial-Erlasse vom 2. Juni 1871 Zl. 1722 der Betrag von 1488 fl. dem Localschulфонде in Bregenz aus dem Normalschulфонде nur auf so lange wieder zugewendet wurde, als nicht durch den Landtag diesbezüglich eine andere Verfügung getroffen werde, so bleibe es dem Ermessen der Landesvertretung überlassen, dem gedachten Betrage eine anderweitige Verwendung zu geben.

Was den jährlichen Beitrag des Normalschulфонdes per 295 fl. 75 kr. an den Localschulфонд in Feldkirch betrifft, der im Präliminare des Normalschulфонdes pro 1895 belassen worden war, über dessen Entstehung und den rechtlichen Anspruch auf den Fortbezug durch den Landes-Ausschuss ebenfalls Erhebungen gepflogen wurden, theilte der k. k. Landes Schulrath auf Grund der Statthalterei-Eröffnung vom 15. Juni 1895 Zl. 14493 mit Note vom 30. Juni 1895 Nr. 564 mit, dass dieser Betrag als gestiftet anzusehen sei. Die in der Stadt Feldkirch bestandenen fünf Bruderschaften seien in Folge a. h. Entschliessung vom 24. November 1783 aufgehoben und deren Vermögen laut Hofdecret vom 27. December 1784 theilweise dem Normalschulфонде zugewiesen worden und es seien im Sinne der Gubernial-Erlasse vom 13. December 1783 Nr. 7902 und 17. April 1784 Nr. 1112 die

betreffenden Kapitalszinsen zur Bestreitung von jährlichen Schulbeiträgen und zwar für die Schulen der Orte, wo die aufgelösten Bruderschaften bestanden haben, gewidmet.

Eine wichtige Frage trat an den Landes-Ausschuß auch heran hinsichtlich der Zulässigkeit der Einbeziehung der an Lehrpersonen seitens der Gemeinden gewährten, im Gesetze nicht vorgesehenen Zulagen. Es wurden nämlich seitens mehrerer Lehrpersonen von Feldkirch und Bludenz Gesuche an den k. k. Landesschulrath gerichtet, daß die von den betreffenden Gemeinden gewährten Personalzulagen in die seinerzeitige Bemessung der Lehrpensionen eingerechnet werden.

Der Landes-Ausschuß, dessen Wohlmeinung vom k. k. Landesschulrath eingeholt wurde, nahm, soweit es nach den bestehenden Gesetzen zulässig erschien, dieser Frage gegenüber eine wohlwollende Stellung ein und erklärte es für zulässig, daß auch jene Bezüge der Lehrpersonen, die die in § 22 des Landes-Gesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer festgesetzten Minimalgehälter überschreiten, in die Pensionsbemessung einzurechnen seien, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß diese Mehrbezüge, Zulagen u. s. w. systemisirt werden, d. h. von den Gemeinden mit Bewilligung des Landes-Ausschusses (§ 88 G.-D.) bleibend und unter Verzicht auf das Widerrufsrecht für die betreffenden Lehrstellen festgesetzt werden; dagegen eignen sich vorübergehende, widerrufliche oder nur ad personam bewilligte Zulagen nach allgemeinen und gesetzlichen Begriffen zur Einrechnung in die Pensionsbemessung nicht, da eine derartige Einbeziehung geeignet wäre, einertheils Pensions- und Landesfond ungebührlich und ungerechtfertigt zu belasten, andertheils eine jetzt wohl kaum in ihrem Umfange ermeßbare Verwirrung im Lehrpensionswesen herbeizuführen. Der k. k. Landesschulrath schloß sich dieser Ansicht vollinhaltlich an und wurden die bezüglichen Gesuche in diesem Sinne erledigt. In einem der vorliegenden Fälle, nämlich bezüglich des Gesuches von Bludenz wurde genau nach dieser Entscheidung vorgegangen und die Zulage gemäß späterer Begutachtung des Landes-Ausschusses und Entscheidung des k. k. Landesschulrathes als in die Pensionsbemessung einzurechnen geeignet erklärt.

Außer den im Sinne der Landtagsbeschlüsse durch den Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrath durchgeführten Maßnahmen wurden von letzterem noch im eigenen Wirkungskreise mehrere Expositurschulen zu selbständigen erhoben und eine Anzahl Unterlehrerstellen in Lehrer- und Lehrerinnenstellen umgewandelt.

Nach Maßgabe der Verhältnisse, der zur Verfügung gestandenen Zeit, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß erst im Jahre 1892 eine außerordentlich umfangreiche Vorschübung von Schulen in höhere Gehaltsklassen, sowie eine Umwandlung zahlreicher Unterlehrer- in Lehrerstellen stattfand, darf daher behauptet werden, daß das Möglichste gethan wurde, um den Intentionen und Beschlüssen des hohen Landtages zu entsprechen und demgemäß innerhalb der im dermalen geltenden Gesetze geltenden Grenzen die materielle Lage des Lehrerstandes thunlichst zu verbessern.

Mit 1. Jänner 1896 sind von den 31 Schulen mit 65 Classen des Gerichtsbezirkes **Bregenz** eingereicht:

I. Gehaltsklasse	2	Schulen	mit	13	Classen;
II. "	28	"	"	51	"
III. "	1	"	"	1	"

In der III. Gehaltsklasse befindet sich nurmehr die Schule in Buch, hinsichtlich welcher die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Der dortige Lehrer versteht gleichzeitig die Mesnerstelle und steht ihm infolge dessen der Fruchtgenuss des Mesnergutes zu.

Bregenzermwald. Von den 32 Schulen mit 49 Classen dieses Bezirkes befinden sich in der

I. Gehaltsklasse	keine;
II. "	27 Schulen mit 44 Classen;
III. "	5 " " 5 "

Damals kann zu einer höhern Leistung für Schulzwecke nicht herangezogen werden, die dortige Schule verblieb sonach in der III. Gehaltsklasse. Dagegen wurde dem dortigen Lehrer der Gehalt durch einen Beitrag aus dem Normalschulffonde auf 400 fl. ergänzt.

Die vier kleinen in die Gemeinde Mittelberg gehörenden Schulen Baad, Böhmen, Schwende und Wald werden nur von wenigen Schülern besucht und wird an diesen Schulen im Sommer kein Unterricht erteilt.

Im Gerichtsbezirke **Dornbirn** sind von den 17 Schulen mit 57 Classen eingereicht u. zw. in die:

I. Gehaltsklasse	10	Schulen	mit	30	Classen;
II. "	5	"	"	25	"
III. "	2	"	"	3	"

Hinsichtlich der in der III. Classe verbliebenen Schule in Fußach ist zu bemerken, daß die bezüglichen Erhebungen und Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gelangten. Der dortige Oberlehrer genießt außer seinem gesetzlich festgesetzten Gehalte stiftungsgemäß den Abnußen einer Streuwiese. Diefelbe wird anlässlich der Rheinregulierung theilweise zur Einlösung gelangen und man wollte daher vor endgültiger Entscheidung das Ergebnis dieser Ablösung abwarten.

Ebnit ist nicht in der Lage eine Vermehrung der Schullasten zu tragen, dem dortigen Lehrer wurde aber der Gehalt durch Subvention aus dem Normalschulфонде auf 400 fl. ergänzt.

Im Bezirke **Feldkirch** vertheilen sich die 38 Schulen mit 72 Classen in die Gehaltsstufen wie folgt:

I. Gehaltsklasse	2	Schulen	mit	14	Classen;
II. "	29	"	"	51	"
III. "	7	"	"	7	"

Die in der III. Gehaltsklasse verbliebenen Schulen sind die von Bangs, Meschach, Viktorsberg und 4 Schulen der Gemeinde Laterns.

An den 4 letzteren wird nur Winterschule gehalten, die Schule in Bangs ist erst vor kurzem zu einer selbständigen Schule erhoben worden, Meschach hatte bisher nur einen Ausstillslehrer. Viktorsberg befindet sich nicht in der Lage höhere Schullasten aufzubringen. Der dortige Lehrer hat indessen eine angemessene Subvention aus dem Normalschulфонде zugewiesen erhalten.

Gerichtsbezirk **Bludenz**.

Von den 45 Schulen mit 57 Classen dieses Bezirkes befinden sich 6 Schulen mit 20 Classen in der I., 18 Schulen mit 26 Classen in der II., 21 Schulen mit 21 Classen in der III. Gehaltsstufe. Zu den letzteren gehören 2 Schulen in der Gemeinde Blons, 5 Schulen der Gemeinde Fontanella, 3 Schulen der Gemeinde Kaggal, 5 Schulen der Gemeinde Sonntag, dann die Schulen von Stuben, Lech, Zug, Ludescherberg, St. Gerold und Thüringerberg. Fast ausnahmslos wird an diesen Schulen nur im Winter Unterricht erteilt, und weisen dieselben zumeist eine ganz geringe Schülerzahl nach. Die Schule in Stuben ist erst vor einigen Monaten zu einer selbständigen erhoben worden. Dem Lehrer der Schule Lech wurde aus dem Normalschulфонде eine entsprechende Zulage gewährt.

Im Gerichtsbezirke **Montavon** sind von 24 Schulen mit 36 Classen eingereicht in die

I. Gehaltsklasse	2	Schulen	mit	4	Classen;
II. "	9	"	"	19	"
III. "	13	"	"	13	"

In den letzteren befinden sich 4 Nebenschulen von Tschagguns, 3 Schulen von Silberthal, 4 Nebenschulen von Bartholomäberg und die Schulen von Parthenen, St. Anton und Gortipohl.

An den meisten dieser Schulen III. Gehaltsklasse befinden sich Ausstillslehrer und besitzen fast alle dieser Schulen eine geringe Schülerzahl. Dem qualifizierten Lehrer in St. Anton wurde eine Subvention aus dem Normalschulфонде gewährt.

In den Bezirken Bludenz und Montavon wurde im Jahre 1895 Dank dem thatkräftigen und zielbewußten Eingreifen des Herrn Vorsitzenden des dortigen k. k. Bezirks-Schulrathes, sowie des k. k. Bezirks-Schulinspectors sehr vieles in Betreff der Regelung der Volksschulen und der Verbesserung der Lage des Lehrerstandes gethan.

Die eigenartigen Verhältnisse dieser Bezirke, die Mittellosigkeit einer großen Anzahl der Gemeinden und deren Bewohner, die zerstreute Lage der Gemeinden und die dadurch im Verhältnis zur Bevölkerungszahl bedingte außerordentlich große Anzahl bestehender Schulen insbesondere im Walser-

thal und Montavon, ferner der Umstand, dass nur nach und nach qualifizierte Lehrer in genügender Anzahl zu bekommen sind, machten es unmöglich, schon im Jahre 1895 alle die wünschenswerthen Änderungen durchzuführen. Es wird bei diesen Bezirken, wohl aber auch bei mehreren der anderen nicht bloß der jetzt gewährten, sondern noch einer weitergehenden Beihilfe des Landes bedürfen, um die allerdringendsten Maßnahmen durchführen zu können.

Der schon in der letzten Landtagsession fixierte Jahresbeitrag des Landes von 3000 fl. dürfte sich für die nächsten Jahre als ausreichend erweisen, da, wie schon bemerkt, die volle Durchführung der nothwendigen Reformen nur allmählig erfolgen kann.

Auf Grund dieser Ausführungen erhebt der Landes-Ausschuß nachstehende

U n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Die von Seite des Landes-Ausschusses im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe im Jahre 1895 getroffenen Maßnahmen zur Hebung der materiellen Lage des Lehrerstandes werden zur genehmigenden Kenntnis genommen.“
2. „Es werden nachstehende Subventionen aus dem Normalschulфонde gewährt u. zw.
 - a) auf die Dauer von 10 Jahren: den Gemeinden Gaifau 100 fl. Bürserberg 100 fl., Sibratsgäll 100 fl., Fluh 100 fl., Mäder 130 fl., Stallehr 130 fl., Bartholomäberg 150 fl., St. Gallenkirch 200 fl., Wart-Hochtrumbach 100 fl., Dünserberg 100 fl., Meiningen 100 fl.
 - b) auf die Dauer von 15 Jahren: den Gemeinden Fontanella 200 fl., Schröden 100 fl., endlich
 - c) auf die Dauer von 20 Jahren der Gemeinde Bildstein 200 fl.“
3. „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Sinne der Landtagsbeschlüsse vom 14. Februar 1895, Punkt 2 u. 3 des bezüglichen Berichtes (XLIII. der Beilagen zu den stenografischen Protokollen) weitere Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Lage des Lehrerstandes zu treffen.“
4. „Der Jahresbeitrag des Landes an den Normalschulфонd zur Bestreitung der aus den getroffenen und den noch zu treffenden Maßnahmen erwachsenden Mehrauslagen wird bis auf Weiteres mit 3000 fl. festgesetzt.“

Bregenz am 4. Jänner 1896.

Der Landes-Ausschuß:

Martin Thurnher,
Referent.